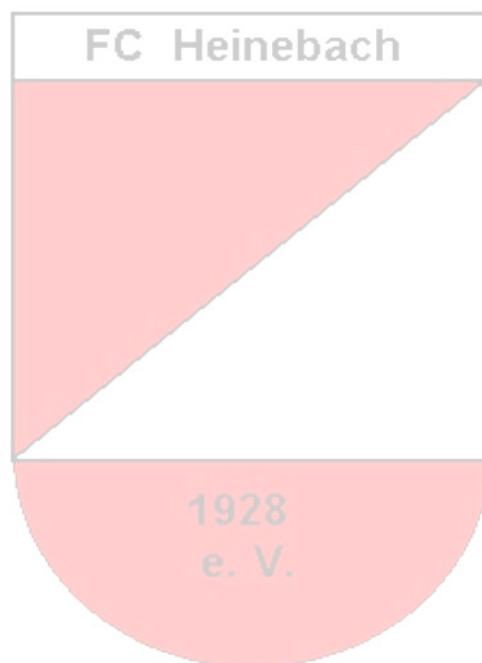


Ehrenordnung

des



Fussballclub 1928 Heinebach e. V.

Als Anhang zur Satzung

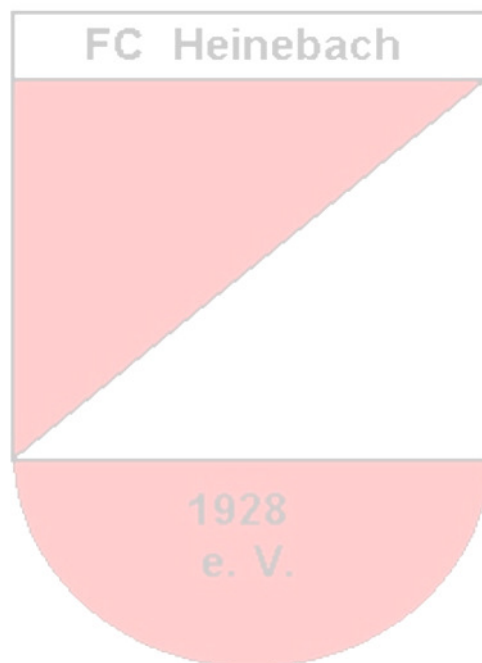
Inhaltsübersicht

§ 1 Ehrungen

§ 2 Präsentregelung

§ 3 Tod eines Mitglieds

§ 4 Inkrafttreten



Ehrungen § 1

Als Ehrungen werden vergeben:

a.) die bronzene Ehrennadel

Die bronzene Ehrennadel wird vergeben für 25 jährige Mitgliedschaft, oder für Mitglieder, die 10 Jahre ununterbrochen dem Vorstand angehörten, oder sonstige vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein ohne Unterbrechung wahrgenommen haben.

b.) die silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel wird für 40 jährige Mitgliedschaft verliehen, oder für Mitglieder, die 15 Jahre ununterbrochen dem Vorstand angehörten, oder sonstige vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein ohne Unterbrechung wahrgenommen haben, oder für den Verein besondere Leistungen erbracht haben.

c.) die goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel wird als Auszeichnung für 50 jährige Mitgliedschaft jedoch sollte das Mitglied mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder Vorstandsmitglieder, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen ehrenamtlich für den Verein tätig waren, oder sich durch besondere Leistungen für den Verein über Kreis- und Landesgrenzen hinaus verdient gemacht haben.

Anmerkung:

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft als höchste Auszeichnung ist in § 4 Abs. 2 i. V. mit § 17 Abs. 1 Buchstabe e.) der Vereinssatzung unter Beachtung des § 1 dieser Ehrenordnung geregelt.

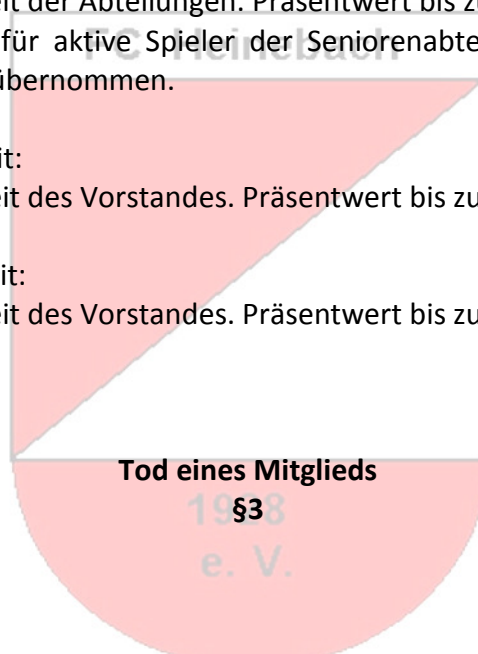
Präsentregelung §2

1. Geburtstage

- a.) Geburtstage 50 - 65 Jahre:
Angelegenheit der Abteilungen.
- b.) Geburtstage ab 65 Jahre:
Angelegenheit des Vorstandes. Präsentwert nach Dauer der Mitgliedschaft.

2. Hochzeiten

- a.) Grüne Hochzeit:
Angelegenheit der Abteilungen. Präsentwert bis zu EUR 50,00.
Ausnahmen für aktive Spieler der Seniorenabteilung, diese Kosten werden vom Verein übernommen.
- b.) Silberne Hochzeit:
Angelegenheit des Vorstandes. Präsentwert bis zu EUR 25,00.
- c.) Goldene Hochzeit:
Angelegenheit des Vorstandes. Präsentwert bis zu EUR 50,00



- 1. Bei Ableben eines Mitglieds erfolgt der Nachruf in der Vereinszeitschrift.
- 2. Bei Ableben eines Vorstandsmitgliedes oder Ehrenmitgliedes sowie eines aktiven Spielers oder Übungsleiters/Übungsleiterin, Nachruf in der HNA sowie Niederlegung eines Blumengebindes am Grab. Art und Umfang der Beileidsbekundung, im Übrigen wird in Ermessen des Vorstandes gestellt.

Inkrafttreten §4

Diese Ehrenordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 09. Juli 1993 in Kraft.

